

S. 44 / Nr. 13 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 67 III 44

13. Entscheid vom 13. Februar 1941 i. S. Girod.

Regeste:

Grundpfandverwertung, Wirkung des Lastenbereinigungs-Prozesses auf die Versteigerung, VZG Art. 41:

Ein Prozess über eine Pfandforderung, die dem auf Grundpfandverwertung betreibenden Gläubiger im Range nachgeht ist weder von Einfluss auf den Zuschlagspreis, noch berührt er «sonst berechnigte Interessen», die zur Einstellung der Versteigerung genügen würden.

Réalisation de gages immobiliers. Effet du procès en épuration de l'état des charges sur la vente. Art. 41 ORI.

Un procès portant sur une créance hypothécaire d'un rang postérieur à celle du créancier qui requiert la réalisation de l'immeuble n'a pas d'influence sur le prix d'adjudication et ne touche pas à des «intérêts légitimes» tels qu'il y ait lieu de surseoir à la vente.

Realizzazione di pegni immobiliari. Effetto che ha sulla vendita il processo per appurare l'elenco degli oneri. Art. 41 RRF.

Un processo che porti su un credito ipotecario di grado posteriore al credito del creditore che domanda la realizzazione dell'immobile non influisce sul prezzo di aggiudicazione e non tocca «interessi legittimi» tali da dover soprassedere alla vendita.

Gegen die Eigentümerin der Liegenschaft Hauensteinstrasse 136 in Basel, Frau Jeanne Borer-Girod, ist seit Jahren die vom Gläubiger der 1. Hypothek, Allgemeiner Consumverein beider Basel, angehobene Betreuung auf Grundpfandverwertung anhängig. Die auf den 2. Januar 1936 angesetzte zweite Steigerung wurde sistiert mit Rücksicht auf die Anfechtungsprozesse, die der Pfändungsgläubiger Etienne Girod gegen die Gläubiger der im 3. Rang stehenden beiden Maximalhypotheken angestrengt hatte. Nachdem diese Klagen rechtskräftig gutgeheissen waren, setzte das Betreibungsamt die neue Steigerung auf den 12. Dezember 1940 fest. Der Rekurrent

Seite: 45

August Girod, der sich inzwischen neben andern Gläubigern der Pfändung angeschlossen hatte, verlangte aber mit Beschwerde nochmalige Verschiebung der Steigerung, weil auch er die beiden Sicherungshypotheken im 3. Range in dem ihm nachträglich zugestellten Lastenverzeichnis anfechten werde und durch eine Versteigerung des Grundstückes vor Beendigung dieser Prozesse in seinen Interessen verletzt würde.

Die kantonale Aufsichtsbehörde liess hierauf die Steigerung zwar vorsorglich widerrufen, erklärte aber, dem Antrag der Grundpfandgläubiger 1. und 2. Ranges (Rekursgegner) zustimmend, mit Entscheid vom 29. Januar 1941 die Beschwerde als unbegründet und beauftragte das Betreibungsamt, die Steigerung ohne Verzug durchzuführen.

Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Beschwerdeführer den Antrag auf Einstellung der Versteigerung bis zum Austrag der Prozesse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 41 VZG ist mit Rücksicht auf den Prozess über einen in das Lastenverzeichnis aufgenommenen Anspruch die Versteigerung bis zum Austrag der Sache einzustellen, sofern der Streit die Festsetzung des Zuschlagspreises beeinflusst oder durch die vorherige Steigerung sonst berechnigte Interessen verletzt würden. Den Zuschlagspreis beeinflusst ein solcher Prozess nur, wenn er sich auf eine pfandversicherte Forderung bezieht, die dem auf Verwertung betreibenden Gläubiger im Range vorgeht und demgemäss durch den Zuschlagspreis gedeckt sein muss (SchKG Art. 141, 142, VZG Art. 53-55, BGE 53 III 135). Dieses Mindestangebot kann im vorliegenden Falle, wo das Verwertungsbegehren vom Gläubiger der 1. Hypothek gestellt wurde, nur allfällig dieser Hypothek vorgehende gesetzliche Pfandrechte umfassen. Vom Streit über Bestand und Höhe der im 3. Range

Seite: 46

stehenden Pfandrechte wird es in keiner Weise beeinflusst.

Ein Aufschub der Verwertung käme gemäss VZG Art. 41 somit nur in Frage, wenn durch die sofortige Steigerung sonst berechnigte Interessen verletzt würden. Damit sind zwar, abgesehen von der dem Schuldner und Pfandeigentümer gebührenden Rücksichtnahme, auch die Interessen der an der Betreuung auf Pfandverwertung nicht unmittelbar beteiligten Pfand- und Pfändungsgläubiger gemeint.

Doch ist es, auch ohne das ausdrückliche Erfordernis des «berechtigten Interesses», selbstverständlich, dass sich die Rücksichtnahme auf diese Gläubiger in erster Linie nach dem ihnen zustehenden Pfandrechtsrang zu richten hat. Aus dem Wesen der Rangstellung des Grundpfandgläubigers folgt, dass er in seiner Pfandverwertungsbetreibung, durch die er sich seinem gesetzlichen Anspruch gemäss aus dem Erlös des Grundstückes bezahlt machen will (ZGB Art. 816 Abs. 1), durch keinen im Range nachgehenden Pfand- oder Pfändungsgläubiger soll gehindert oder verzögert werden können. Streiten sich ihm nachgehende Gläubiger über Bestand und Umfang ihrer Forderungen und Pfandrechte, wie es vorliegend der Fall ist, so kann ihr Interesse an der Einstellung einer vom vorgehenden Gläubiger verlangten Verwertung somit nur darin liegen, den genauen Betrag der ihnen vorgehenden Hypotheken zu kennen, um ihr Angebot zwecks Deckung ihrer eigenen Forderung danach einrichten zu können. Das Bundesgericht hat es von jeher abgelehnt, dies als ein für die Einstellung der Verwertung genügendes Interesse geltend zu lassen (BGE 42 III 222). Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen